

Erfordernis eines Ehevertrages bei Ehe mit einem Ausländer

Mein Freund besitzt nicht die deutsche, sondern die US-amerikanische Staatsangehörigkeit. Wir wollen in diesem Jahr heiraten – brauchen wir einen Ehevertrag?

Bei gemischt-nationalen Ehen stellen sich eine Reihe von Fragen, wie zum Beispiel: Nach welchem nationalen Recht richten sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten während der Ehe? Und was gilt für die Scheidung, wenn es in der Ehe kracht?

Auch bei Ehepaaren, die ihren Lebensmittelpunkt zukünftig in Deutschland sehen, können sich die „güterrechtlichen“ (wirtschaftlichen) Wirkungen der Ehe überraschenderweise nach ausländischem Recht richten. Wer während eines längeren Aufenthalts in den USA einen US-Amerikaner geheiratet hat, ist aus deutscher Sicht in einem Güterstand US-amerikanischen Rechts verheiratet, selbst wenn die Eheleute einige Jahre nach der Heirat endgültig nach Deutschland gezogen sind. Das ausländische Recht bestimmt in einem solchen Fall etwa über den Zugewinnausgleich bei der Scheidung. Hier kann eine notariell zu beurkundende Rechtswahl sinnvoll sein, durch die für die Zukunft das deutsche Güterrecht gewählt wird.

Am besten ist es natürlich, wenn schon vor der Eheschließung ein notarieller Ehevertrag geschlossen wird. Falls der gemeinsame Lebensmittelpunkt auf längere Sicht in Deutschland liegen soll, ist die Wahl deutschen Rechts regelmäßig zu empfehlen und zumindest für die güterrechtlichen Fragen zumeist auch möglich. Auf der Grundlage einer solchen Wahl des deutschen Rechts lassen sich vertragliche Änderungen des gesetzlichen Güterstandes wie z.B. eine Gütertrennung oder Modifizierungen der Zugewinngemeinschaft vereinbaren. Sinnvoll kann gerade bei gemischt-nationalen Ehen auch die Erstellung eines Vermögensverzeichnisses sein. In einem solchen Verzeichnis wird festgehalten, wem was gehört und wer zu gemeinsamen Anschaffungen wie viel beigetragen hat. Um Konflikten vorzubeugen, können im Ehevertrag auch die Modalitäten des Zusammenlebens festgehalten werden. Schließlich können Regelungen über den regelmäßigen Aufenthaltsort der Kinder nach einer etwaigen Trennung der Eltern im Ehevertrag getroffen werden.

Auch bei jungen Ehepaaren sollten die erbrechtlichen Fragen nicht übersehen werden. Bei ausländischen Staatsangehörigen richtet sich die Erbfolge grundsätzlich nach dem ausländischen Heimatrecht. Im Ausland gelegener Grundbesitz kann ebenfalls zur Anwendung ausländischen Erbrechts führen. Der Notar berät umfassend über alle erbrechtlichen Fragen und zeigt flexible Gestaltungsmöglichkeiten durch Testament oder Erbvertrag auf.

Wegen der komplexen Rechtslage sollte der Gang zum Notar für gemischt-nationale Paare selbstverständlich sein. Die deutschen Notare sind zur Neutralität verpflichtet. Sie können daher eine für beide Eheleute gerechte und berechenbare Regelung ausarbeiten. Bei schwierigen Fragen zum ausländischen Recht können sie auf Rechtsgutachten eines von allen Notaren gemeinsam finanzierten Forschungsinstituts (Deutsches Notarinstitut) zurückgreifen. Insgesamt bietet die Beratung durch den Notar für beide Partner die Chance, eine maßgeschneiderte vertragliche Regelung der Rechtsfolgen einer Ehe zu entwickeln.

Dr. Matthias Wagner, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen

www.notarkammer-sachsen.de